

Erscheint täglich

früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nachrichten und Expeditionen

Johanniskirchhof 33.

Sprechstunden der Redaktion:

Vormittags 10—12 Uhr.

Nachmittags 4—6 Uhr.

Ausnahme der für die nächst-

folgende Nummer bestimmten

Zeitperiode an Wochentagen bis

3 Uhr Nachmittags, am Sonn-

und Feiertagen früh bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

In den Fällen für Int.-Annonce:

Otto Klemm, Universitätsstr. 22,

Paus' Köhne, Katharinenstr. 15, p.

nur bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Auzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Umlage 15,250.  
Abonnementpreis vierfach 47,- DM.  
incl. Dringelohn & 10 Pf.  
durch die Post bezogen & 10 Pf.  
Postagenturplat 10 Pf.  
Schriften für Privatleute  
ohne Postbezeichnung 36 Pf.  
mit Postbezeichnung 45 Pf.  
Notizen nach Bourgeoisie 20 Pf.  
Großere Schriften laut untenstehendem  
Verzeichnis — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Reclame unter 1. Reklamengesetz  
Die Spaltzahl 40 Pf.  
Unterredung seitens an d. Redaktion  
an haben. — Redaktion wird nicht  
angeben. Zahlungsanspruchsvolle  
Wer durch Reklame.

Nº 314.

Sonnabend den 10. November 1877.

71. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 11. November nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr  
geöffnet.

### Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Ableben Ihrer Majestät der verstorbenen Königin Amalie sind in Gemäßheit des Mandats vom 16. April 1831 zu folge hoher Verordnung jede Messe, alle öffentlichen Feierlichkeiten, Schauspielungen und die Vorstellungen in den Theatern bis mit 12. dieses Monats einzustellen.

Leipzig, den 9. November 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Meier-Schmidt.

#### Bekanntmachung.

Um 3. Tiefen — d. i. Sonntag, den 9. Dezember dff. 38. — als dem Todesjahr der Frau Clara Frankel, soll die Hälfte der Einkünfte der Cläre- und Clara Frankel-Stiftung an eine würdige, nicht durch eigene Schuld bedürftig gewordene, in Leipzig wohnhafte ältere Person, mit Vorzug einer solchen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied der Confession, des Berufes u. s. w. vergeben werden.

Wer fordern geeignete Bewerber hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 20. dieses Monats bei uns einzureichen.

Leipzig, den 3. November 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Meier-Schmidt.

Leipzig, 9. November.

Die Nachrichten aus Frankreich lassen sehr besorgnigend. In Paris ist man in höchster Aufregung darüber, daß das Ministerium des 16. Mai nicht zurücktreten will, und man traut dem Starke Mac Mahon nichts Gutes zu. Ein dichter liberaler Zuspruch amüsiert das Elste, der Marshall kennt nicht davon, ein republikanisches Ministerium einzustellen, und daß er selbst nicht als Curtius in den Abgrund springen, sondern auf dem Standpunkt des „Jy suis et j'y reste“ beharren will, geht aus folgender Rundgebung hervor, die heute aus Paris gemeldet wird. Am Abend des 8. November begaben sich die Abgeordneten der verschiedenen Gruppen, in welche die Rechte des Senats zerfällt (Deputate, Dars, Boden und Edelleute) zum Marshall-Präsidenten und versicherten diesem in formeller Weise, er könne auf die Majorität des Senats bei der energischen Vertheidigung des Landes und der Gesellschaft rechnen. Mac Mahon entgegnete: „Ihr Schrift beweist mir, daß ich Recht habe, auf die Unterstützung des Senats bei der Verfolgung einer conservativen Politik zu rechnen, welche, wie Sie wissen, die einzige ist, welcher ich dienen kann.“ — Es geht aus diesen Worten hervor, daß Mac Mahon zum Neuersten entschlossen ist; auf die Unterstüzung des Senates vorwiegend, lehrt er sich nicht an den Widerstand der Deputatenkammer und will denselben nöthigenfalls mit Gewalt besiegen. Die republikanische Kammermehrheit, die gleichfalls auf das Neuerste gefügt ist, trifft aber auch überzeugend die nötigen Vorbereitungen. An demselben Abend, an welchem jene Worte im Elste fielen, traten zu Versailles sämtliche Gruppen der Linken zu gemeinsamer Verhandlung zusammen und legten einen Ausschlag nieder, der keine Verhandlungen vorläufig geheim halten soll. Inzwischen werden in der Kammer selbst die Wahlvorbereihungen so prompt wie möglich betrieben; denn erst wenn diese beendet sind, wird die Kammer zur eigentlichen Aktion schreiten können. Mac Mahon mag im Grunde seines nicht sehr unternehmenden Herzens keinen Staatsstreich wollen; aber er wird dazu gebracht von den Clerikalen und den Bonapartisten, in deren Gelehrsamkeit er sich nun einmal begeben und die jetzt seinen einzigen Halt bilden. Da er rief, die Geister wird er nun nicht los. Was kommt es diese Averbauer, daß Frankreich wieder einmal einer gewaltsamen Umwälzung, vielleicht einem blutigen Bürgerkriege entgegentreten?

#### Tagesgeschichtliche Übersicht.

Leipzig, 9. November.

Abweichenden Mittheilungen gegenüber wird versichert, daß die Reichsregierung an der Absicht festhält, den Reichstag in der zweiten Hälfte des Januar einzuberufen.

Im preußischen Abgeordnetenkamme brachte am Donnerstag der Abg. Riquet einen allseitig empfohlenen östentlichen Rothstand zur Sprache: die maglose Vermehrung der Staatsgewalt einschärfen. Er wies darauf hin, daß die Reichsgesetzesordnung zwischen Schäffen und Kaufmännischen unterscheide, indem sie jene an die Anerkennung des Bedürfnisses durch die Behörde binden, diese aber nicht. Das könne doch nichts Anderes bedeuten und habe nichts Anderes bedeuten sollen, als daß die Bevölkerung zur Kaufmännischen nicht auch schon die Bezeugung zum Ausschank von Brantwein und zum Verkauf desselben im Kleinen in sich schließe. So habe der Reichstag auch später wiederum bei Gelegenheit einer Petition die Sache angesehen und behandelt. In der Praxis aber sei, namentlich durch einen allgemeinen Erlass des preußischen Ministers des Innern, die entgegengesetzte Ausübung durchgedrungen. Anstatt daß die Verwaltung jenen Unterschied tatsächlich geltend gemacht und vor den Gerichten des Landes durchgesetzt hätte, habe sie so das Spiel gleichsam von vornherein verloren gegeben. Daraufherum um Schantconcessions, welche man abweist, errichten nun einfach eine Kaufmännische, die in Wahrheit weiter nichts ist als eine Schnapskneipe. Der Rechner läßt aus der Praxis heraustrudelnde Zahlen über die Annahme der Schäffen aus, welche nur allzu gewöhnlich gewordenen Wege der Umgehung bei Geschäft an, und summt die lebhaft

Das Papstfrage bringt die „Röhr. Blg.“ einige interessante Mittheilungen. Im Vatican ist der heilige Vater so wohl und munter wie ein Bich im Rosier, beschwerte große Leute, die dieser Tage sich mit ihm unterhalten und sich an seinen Spülchen und Capriolen geweitet haben. Über sonst hängt der Himmel dort keineswegs weiter. Wenn überhauptemand mehrt, wie es denn eigentlich mit dem bevorstehenden Konclave gehalten werden soll, so ist die Zahl jüdischer Einwohner ebenfalls jetzt gering. Die Mehrzahl der Leute, die da beraten sind, den zukünftigen Papst zu machen, oder auch zum Papst gemacht zu werden, weiß nichts davon, wo und wie diese erwünschte Arbeit vorgenommen werden soll. Weder im Allgemeinen

#### Bekanntmachung.

In Gemäßheit der zum Gesetz vom 2. Juli 1876 erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 4. December deselben Jahres sind für den zeitigeren Termint 1. November a. c. Grundstücken nicht zu entrichten, dagegen werden die bisherigen Grundstücksbücher aufzufordern, die für diesen Termint fälligen Fälligkeiten Abgaben an 1.1. Februar von jeder Grundstücken- stube von diesem Tage ab, bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Städte-Einnahme abzuziehen — Ritterstraße 15, Georgenstraße 1 Treppen links — zu bezahlen, da nach Abzug der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Gläubiger einzutreten müssen.

Leipzig, den 29. October 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lautz.

#### Boden-Vermietung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Reichstraße Nr. 53, neben dem Burggitter-Treppenhaus, sind 2 geräumige Böden, der mittlere Boden 3 Treppen hoch und der obere 4 Treppen hoch, für welche der im Burggitterhofe befindliche Wohnung mitbenutzt werden kann, sofort oder später zu vermieten.

Die Vermietungsbedingungen liegen an Rathstelle zur Einsichtnahme auf.

Wegen Besichtigung der zu vermietenden Bödenräume möge man sich an Herrn Inspector Reichs, Naschmarkt Nr. 1, im 2. Stockwerk (Markt-Inspektion) wenden.

Leipzig, den 3. November 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lautz.

#### Thomasschule.

In Schulangelegenheiten werde ich fortan Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 11—12 Uhr in dem neuen Schulhause (partner) zu sprechen sein.

Dr. Eckstein.

Zustimmung aller Seiten des Hauses, als er den bestehenden Zustand verderblich sowohl für die Gesundheit und Moralität des Volkes, wie für das Ansehen von Geist und Behörden nannte. Der stellvertretende Minister des Innern sagte, auf Grund der schon eingeschlagenen Berichte seiner Organe, energische Abfälle zu, entweder durch gesetzgeberische oder durch administrative Initiative. Der Abg. Ritter ebenfalls einmal zu berichten, ob nicht durch Schließung von Gastwirtschaften, welche in Wirklichkeit bloße Schänken seien, schon ein gewisser Erfolg herbeizuführen sei. Der Abg. Jacobi zog die sofortige und alleinige Beletzung des Gesetzgebungswege (im Reiche) vor, für den er als brachiale Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amtliche Entscheidung der Beauftragtenfrage band. Bei der Beratung der Reichsge- werbeordnung hat die Erinnerung an den Mißbrauch des Concessionarechts in Preußen durch reactionaire Behörden es unmöglich gemacht, daßselbe Richter die frühere preußische Vorschrift anführte, welche für kleine Ortschaften auch die Gastwirtschaft, als von der Schänke nicht hinlänglich sicher zu unterscheiden, an die amt